

Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Zahlen: Schule, Ausbildung, Beschäftigung

Das Wichtigste in Kürze

- Am 26.3.2009 hat Deutschland die UN-BRK der Vereinten Nationen unterzeichnet und sich damit zur schrittweisen Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen verpflichtet.
- Ziel der UN-BRK ist eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen, leben und arbeiten.
- Im Schuljahr 2008/2009 wurden noch 18 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an allgemeinen Schulen unterrichtet. In 2016/2017 waren es 39 Prozent. Ihr Anteil hat sich mehr als verdoppelt.
- Es gibt jedoch große regionale Unterschiede: In Bremen werden 83 Prozent der Schüler mit Förderbedarf inklusiv beschult, in Bayern nur 26 Prozent.
- Der Anteil schwerbehinderter Azubis an allen Azubis betrug 2016 1,4 Prozent. Damit sind sie in der betrieblichen Ausbildung unterrepräsentiert. Allerdings ist ihr Anteil im Vergleich zu 2009 leicht gestiegen.
- Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen ist seit 2009 gesunken, allerdings langsamer als die Arbeitslosenquote allgemein. Der Abstand zwischen beiden Gruppen ist dadurch gewachsen.
- Bei der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen hat sich kaum etwas getan. Schwerbehinderte Menschen sind nach wie vor überwiegend langzeitarbeitslos.
- Die Arbeitsmarktmaßnahmen für schwerbehinderte Arbeitslose wurden 2010 stark gekürzt. Die Kürzungen gingen und gehen weit über den Rückgang der Arbeitslosigkeit hinaus.
- Insgesamt arbeiteten 2016 ca. 1,2 Mio. schwerbehinderte Menschen in Wirtschaft und Verwaltung, der Trend ist leicht zunehmend.

Gliederung:

Das Wichtigste in Kürze

- A. Inklusive Schulen: Gemeinsames Lernen nimmt zu, aber noch deutlich Luft nach oben
- B. Leicht positiver Trend bei inklusiver Ausbildung
- C. Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen dauerhaft überdurchschnittlich hoch
- D. Arbeitsmarktmaßnahmen stark gekürzt
- E. Mehr schwerbehinderte Beschäftigte, aber Beschäftigungspflicht wird nur unzureichend erfüllt
- F. Empfehlungen des DGB

A. Gemeinsames Lernen nimmt zu, aber noch deutlich Luft nach oben

Das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ist ein Menschenrecht und eine wesentliche Voraussetzung für eine solidarisch lebende Gesellschaft und Gemeinschaft. Doch das deutsche Bildungssystem ist auch im 21. Jahrhundert noch stark selektierend und verhindert Chancengleichheit. Der DGB fordert daher ein inklusives Schulsystem, welches Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Behinderungen¹ nicht ausgrenzt und auf Sonderwege verzichtet.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen. Im Schuljahr 2008/2009 wurden gerade einmal 18 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an einer Regelschule unterrichtet. In 2016/2017 waren es bereits knapp 40 Prozent. Ihr Anteil hat sich demnach mehr als verdoppelt. Allerdings wird mit 60 Prozent der Großteil der ca. 520.000 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf weiterhin in separaten Förderschulen beschult.²

Die Umsetzung inklusiver Bildung an Schulen ist in Deutschland Aufgabe der Bundesländer, mit der Folge, dass die Chancen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an einer Regelschule lernen zu können, sehr unterschiedlich sind. So gibt es bspw. in Hamburg und Bremen einen expliziten Rechtsanspruch auf Zugang zu einer allgemeinen Schule, dies gilt mit Einschränkungen auch für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Weitere Bundesländer haben den Vorrang einer gemeinsamen Beschulung festgeschrieben, wenn der Ressourcen-Aufwand hierfür vertretbar ist. Dazu zählen Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt wird dem inklusiven Unterricht rechtlich kein Vorrang gegenüber dem Förderschulbesuch gewährt.

Diese unterschiedlichen Regelungen haben zur Folge, dass in Bremen 83 Prozent der Schüler mit Förderbedarf inklusiv beschult werden, in Bayern dagegen nur 26 Prozent. Aus Sicht des DGB darf Teilhabe jedoch nicht vom Wohnort abhängig sein, dies widerspricht eindeutig den Zielen der UN-BRK.

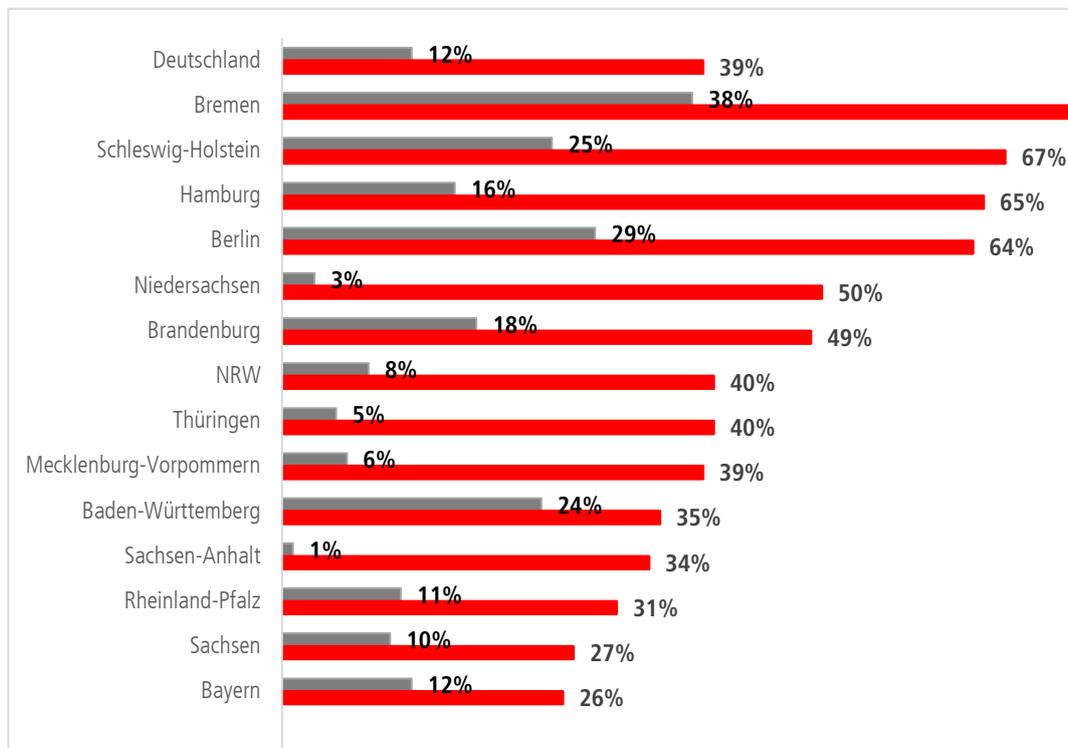
Hinzu kommt, dass immer mehr Schülerinnen und Schülern an Regelschulen ein sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wird. So steigt einerseits die Anzahl jener Kinder an den Regelschulen, wobei ihre Anzahl an den Förderschulen nicht gleichermaßen abnimmt. Auch sind bei weitem nicht alle Schulformen in derselben Weise inklusionswillig. Laut dem Bildungsbericht 2018 bleibt der gemeinsame Unterricht am Gymnasium mit 0,3 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf eher die Ausnahme.

¹ Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch vorschulische und schulische Begutachtung attestiert und umfasst die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Sehen, Hören, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Autismus. Der festgestellte Förderbedarf ist keine attestierte Behinderung. Diese muss beim örtlichen Versorgungsamt beantragt und festgestellt werden. Hier wird auch die Schwere der Behinderung nach Gradstufen eingeteilt. Eine Schwerbehinderung beginnt ab einem Grad der Behinderung ab 50 (GdB 50).

² Bildungsbericht 2010 und Bildungsbericht 2018 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Grafik 1:

Entwicklung der Förderquoten von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an all-gemeinen Schulen



Quelle: Bildungsbericht 2018 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), Bielefeld 2018.

B. Leicht positiver Trend bei inklusiver Ausbildung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist die Voraussetzung für einen guten Start ins Berufsleben.³ Azubis, die im Betrieb ausgebildet werden, haben bessere Übernahmechancen, als Azubis, die eine außerbetriebliche Ausbildung, bspw. bei einem Bildungsträger absolvieren. Deshalb sollte nach Ansicht des DGB die berufliche Ausbildung junger behinderter Menschen ebenfalls im Betrieb stattfinden. Bisher sind schwerbehinderte Azubis hier noch deutlich unterrepräsentiert.

Allerdings hat ihre Zahl seit 2009 leicht zugenommen und auch der Anteil an allen Auszubildenden ist leicht gestiegen. So betrug der Anteil schwerbehinderter Azubis an allen Azubis 2016 1,4 Prozent. 2009 waren es noch 1,1 Prozent. Dieser positive Trend ist wahrscheinlich auf arbeitsmarktpolitische Programme wie bspw. die „Initiative Inklusion“ zurückzuführen, mit der gezielt die Ausbildung behinderter Jugendlicher gefördert wurde.

Im Rahmen der Initiative wurden bspw. einmalige Ausbildungsprämien an Unternehmen gezahlt, wenn sie einen schwerbehinderten jungen Menschen einstellen. Der Erfolg dieser befristeten Programme muss nun verstetigt werden.

³ Dies gilt auch für den Abschluss eines Studiums. Allerdings ist die Datenlage zu Studierenden mit Behinderungen noch nicht besonders aussagekräftig. Laut einer Befragung des Studentenwerks waren im WS 2011/2012 13 Prozent der Studierenden amtlich anerkannt behindert. Im WS 2016/2017 waren es 15 Prozent. Weitere Infos dazu [hier](#).

Tabelle 1:

Anteil schwerbehinderter Jugendlicher an Bevölkerung und in betrieblicher Ausbildung

	2009	2017
Jugendliche 15-25 Jahre	9.252.129	8.683.081
schwerbehinderte Jugendliche 15-25 Jahre	160.405	166.216
Quote schwerbehinderte Jugendliche	1,7%	1,9%
	2009	2016
Azubis in betrieblicher Ausbildung	512.518	481.423
schwerbehinderte Azubis in betrieblicher Ausbildung	5.845	6.743
Quote schwerbehinderte Azubis	1,1%	1,4%

Quelle: Statistisches Bundesamt: „Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2017“; Statistik der BA „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung“ März 2016, Berechnungen des DGB

Einen zweiten Eindruck über den tatsächlichen Fortschritt der inklusiven Ausbildung bietet die Statistik der BA hinsichtlich der Förderung von Rehabilitanden. Hier wird unter anderem erfasst, in welchen Maßnahmen junge behinderte Menschen gefördert werden und ob die Ausbildung bspw. im Betrieb stattfindet oder außerhalb, bei einem Bildungsträger.

In 2009 absolvierten 11.255 behinderte Jugendliche eine Ausbildung im Betrieb. Dies waren 18 Prozent der geförderten Jugendlichen insgesamt. In 2018 absolvierten 6.779 behinderte Jugendliche eine Ausbildung im Betrieb. Dies waren - trotz des zahlenmäßigen Rückgangs aufgrund des demografischen Wandels - ebenfalls 18 Prozent der geförderten Jugendlichen mit Behinderungen insgesamt. Der Anteil der betrieblich ausgebildeten jungen Menschen mit Behinderungen ist demnach gleich geblieben.⁴

⁴ Dabei gilt zu beachten, dass die Quote der Betriebe, die überhaupt ausbilden, seit Jahren rückläufig ist und laut Berufsbildungsbericht der Bundesregierung in 2016 nur noch bei 20 Prozent lag. Dies dürfte auch die Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz für Menschen mit Behinderungen erschweren.

Tabelle 2: Fördermaßnahmen der BA für behinderte Jugendliche

	2009	2018*
Berufsvorbereitung	17.402	12.606
Außerbetriebliche Ausbildung		
außerbetriebliche Ausbildung allgemein	8.413	1.549
Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (rehaspezifisch)	41.624	29.126
begleitete betriebliche Ausbildung		886
Duale Ausbildung im Betrieb		
Ausbildungsbegleitende Hilfen	3.023	1.586
Ausbildungszuschuss	8.232	4.739
Assistierte Ausbildung		454
Sonstiges		
Eingangsverfahren Werkstatt für behinderte Menschen	21.935	19.068
Integrationsfachdienst	538	217
Unterstützte Beschäftigung	452	2.558
Gesamt		
	101.081	72.789

Quelle. Statistik der BA „Berufliche Rehabilitation November 2018“, Berechnungen des DGB, *gleitender 12-Monats-Durchschnitt

Ein kleiner Fortschritt ist, dass die Fördermaßnahmen der BA differenzierter geworden sind und so durch die Instrumente begleitete betriebliche Ausbildung und Unterstützte Beschäftigung junge Menschen im allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt untergekommen sind, die vormals bei einem Bildungsträger bzw. in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) verortet waren.⁵

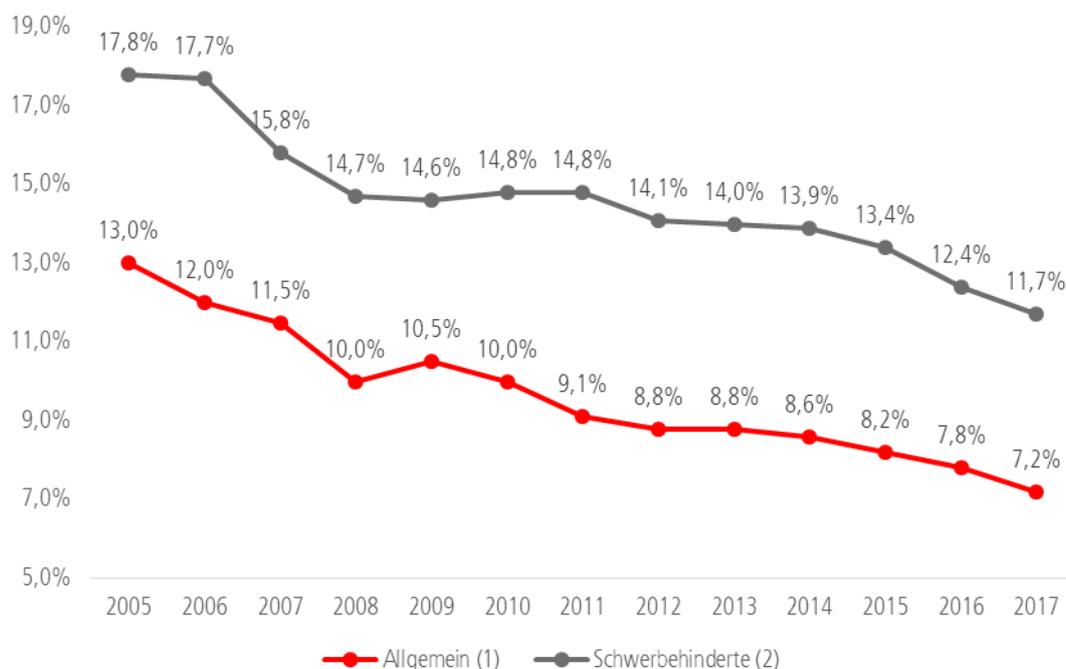
⁵ Bei der begleiteten betrieblichen Ausbildung wird der Ausbildungsvertrag mit einem Bildungsträger geschlossen, die Ausbildung findet aber im Unternehmen statt. Bei der Unterstützten Beschäftigung werden nicht erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen an einem geförderten Arbeitsplatz im Unternehmen angelernt mit dem Ziel der Übernahme nach zwei Jahren.

C. Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen dauerhaft überdurchschnittlich hoch

Menschen mit Behinderungen sind in Deutschland immer noch deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfasst die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen. Diese lag 2017 bei 11,7 Prozent, die vergleichbare allgemeine Arbeitslosenquote betrug 7,2 Prozent. Zwar ist die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen seit 2009 gesunken, allerdings langsamer als die Arbeitslosenquote allgemein. Der Abstand zwischen beiden Gruppen ist dadurch gewachsen. 2009 betrug er 4,1 Prozentpunkte, 2017 4,5 Prozentpunkte.

Grafik 2:

Entwicklung der Arbeitslosenquoten schwerbehinderter Menschen und allgemein



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2017“, Schwerbehinderte: Arbeitslosenzahl des Jahres, bezogen auf die Zahl der schwerbehinderten abhängigen Erwerbspersonen des Vorjahres, vergleichbare Arbeitslosenquote allgemein: Arbeitslosenzahl des Jahres bezogen auf abhängige Erwerbspersonen (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Beamte Arbeitslose)

Auch bei der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen hat sich im Vergleich 2009 zu 2017 kaum etwas getan. Diese betrug damals 54 Wochen und jetzt 52 Wochen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit allgemein beträgt momentan 37 Wochen. Schwerbehinderte Menschen sind nach wie vor überwiegend langzeitarbeitslos.

Seit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung in 2009 erfolgten überwiegend sensibilisierende Maßnahmen in Richtung Unternehmen zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.

Die Bewusstseinsbildung für das Potential von Menschen mit Behinderung in Richtung Unternehmen ist eine wichtige Maßnahme, deshalb hat sich der DGB auch an verschiedenen Informationskampagnen beteiligt. Diese allein haben jedoch hinsichtlich des Abbaus der Arbeitslosigkeit keine nennenswerten Erfolge gebracht.

Auch in dem im Sommer 2016 verabschiedeten zweiten Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK finden sich keinerlei Zielsetzungen oder geeignete Maßnahmen, um die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen perspektivisch an die allgemeine anzunähern.

D. Arbeitsmarktmaßnahmen stark gekürzt

Um die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu fördern, gibt es in Deutschland ein breites Angebot, welches die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen, Qualifizierung und Zuschüsse an Arbeitgeber umfasst. Bei der Förderung arbeitsloser Menschen hat die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung in 2010 jedoch Sparmaßnahmen beschlossen. Seitdem wurden die Mittel deutlich gekürzt, begründet mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit nach der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2009/2010.

Tabelle 3: Entwicklung Arbeitslose und Teilnehmende in Arbeitsmarktmaßnahmen

	2009	2017	Veränderung in Prozent
Arbeitslose, insgesamt	3.414.531	2.532.837	-26%
Teilnehmer in Maßnahmen insgesamt	1.057.482	563.025	-47%
Arbeitslose, schwerbehindert	168.096	162.373	-4%
Schwerbehinderte Teilnehmer in Maßnahmen insgesamt	48.157	32.117	-33%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: „Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2017“, Berechnungen DGB

Allerdings gingen und gehen die Kürzungen weit über den Rückgang der Arbeitslosigkeit hinaus. So ist die Zahl der Arbeitslosen in 2017 im Vergleich zu 2009 um 26 Prozent gesunken. Die Zahl der Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist mit 47 Prozent deutlich stärker zurückgegangen.

Die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen ist mit 4 Prozent nur leicht gesunken. Bei den Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen gab es 33 Prozent weniger Teilnehmende. Schwerbehinderte Menschen sind durch die Kürzungen damit sogar stärker betroffen.

E. Mehr schwerbehinderte Beschäftigte, aber Beschäftigungspflicht wird nur unzureichend erfüllt

Insgesamt arbeiteten 2016 ca. 1,2 Mio. schwerbehinderte Menschen in Wirtschaft und Verwaltung. Der Trend ist leicht zunehmend. Die tatsächliche Beschäftigungsquote - der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter an allen Beschäftigten - betrug in 2009 4,5 Prozent.⁶ Im langjährigen Vergleich ist sie leicht gestiegen und betrug in 2016 4,7 Prozent. Allerdings stagniert sie seit Jahren auf diesem Niveau.

Die privaten Arbeitgeber weisen eine Beschäftigungsquote von nur 4,1 Prozent auf, die öffentlichen Arbeitgeber von 6,6 Prozent. Ein Viertel (41.000) der beschäftigungspflichtigen Unternehmen beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Dieser Anteil ist seit Jahren gleichbleibend hoch.

Tabelle 4: Schwerbehinderte Beschäftigte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
schwerbehinderte Beschäftigte	1.018.115	1.039.382	1.070.450	1.102.944	1.125.035	1.152.365	1.198.022	1.219.192
Beschäftigungsquote	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%

Quelle: Statistik der BA „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung 2016“

F. Empfehlungen des DGB

- Ein deutlicher Schwerpunkt der Bundesregierung sollte es sein, die dauerhaft überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen abzubauen. Dafür müssen wieder ausreichende Mittel für die reguläre Förderung von arbeitslosen schwerbehinderter Menschen bereitgestellt werden.
- Ende 2018 hat die Bundesregierung das Teilhabechancengesetz verabschiedet, welches neue Instrumente zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit vorsieht. Diese langfristigen Lohnkostenzuschüsse sollten von den Jobcentern offensiv zur Förderung von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.⁷
- Zur Umsetzung der neuen Förderung ist auch das Engagement der regionalen Arbeitsmarktakteure (Sozialpartner, Wohlfahrtsverbände etc.) gefordert, die den Jobcentern beratend zur Seite stehen. Die zusätzlichen Mittel sind nicht zweck-

⁶ In Deutschland haben Unternehmen ab 20 Beschäftigten die Pflicht, mindestens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Erfüllen sie diese Beschäftigungspflicht nicht, müssen sie eine gestaffelte Ausgleichsabgabe zahlen.

⁷ Schwerbehinderte und Langzeitbezieher mit Kindern haben einen privilegierten Zugang zu der neuen Förderung. Eine Förderung ist nach fünf (statt im Regelfall sechs) Jahren Hartz-IV-Bezug möglich (§ 16i SGB II).

gebunden. Die Jobcenter vor Ort entscheiden, wie intensiv sie die neuen Fördermöglichkeiten nutzen.

- Neben einer gezielten Förderung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen ist es wichtig, die Bereitschaft der Unternehmen zu erhöhen, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Beiträge zur Ausgleichsabgabe zumindest für die Unternehmen deutlich angehoben werden, welche die Beschäftigungsquote gar nicht bzw. nur unzureichend erfüllen. Der DGB schlägt vor:
 - Bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als 5 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 125 Euro auf 250 Euro angehoben.
 - Bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 220 Euro auf 500 Euro angehoben.
 - Bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro fehlendem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 320 Euro auf 750 Euro angehoben.
- Bei der Ausbildung Jugendlicher mit Behinderungen erhalten Unternehmen vielfältige Unterstützungsangebote, wie Geldzuschüsse und fachliche Begleitung. Dennoch sind die Barrieren für eine Ausbildung im Unternehmen offenbar sehr hoch. Die Erhöhung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe kann verstärkte Anreize setzen, da schwerbehinderte Azubis in die Berechnung der Beschäftigungsquote einfließen und sogar doppelt zählen.
- Darüber hinaus bedarf es des Engagements aller beteiligten Akteure. Schule, Eltern, Unternehmen und BA müssen die Wege in die betriebliche Ausbildung ebnen.
- Dem öffentlichen Dienst in Bund/Ländern/Kommunen kommt bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildfunktion zu. Die Selbstverpflichtung eines Anteils von fünf Prozent Menschen mit Behinderungen an allen Auszubildenden ist begrüßenswert, sollte aber offensiver beworben und umgesetzt werden.
- Bund, Länder, Gemeinden sowie die in der Jugendhilfe tätigen regionalen und überregionalen Träger müssen die Umsetzung eines inklusiven Erziehungs- und Bildungssystems weiter voranbringen.
- Für die Überführung der Förderschulen in das Regelschulsystem braucht es neben politischem Willen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen. Lehrkräfte müssen in diesem Prozess unterstützt und fortgebildet werden. Inklusive Bildung muss Bestandteil der Lehramtsausbildung für alle Schulformen sein.
- Damit Lernprozesse trotz unterschiedlicher Lernvoraussetzungen erfolgreich gestaltet werden können, braucht es kleine Klassen und ein multiprofessionelles System. Schulkonzepte, Lehrpläne und Prüfungsverordnungen müssen die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen berücksichtigen.

Impressum

Herausgeber: DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Telefon: 030-24060 729
www.dgb.de
Mail: ais@dgb.de

verantwortlich: Annelie Buntenbach
Kontakt: Johannes Jakob, Silvia Helbig
Stand: März 2019

Sie können die DGB-Publikation „Arbeitsmarkt aktuell“ und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik „druckfrisch“ per Mail bekommen. „Arbeitsmarkt aktuell“ erscheint mit Analysen und Statistiken ca. 8 bis 10 Mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen. Folgen Sie diesem Link: <http://www.dgb.de/service/newsletter> (Bitte „Arbeitsmarkt aktuell“ - Newsletter Arbeitsmarktpolitik“ mit einem Häkchen markieren).

Zum Abbestellen von „Arbeitsmarkt aktuell“ benutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.dgb.de/service/newsletter?unsubscribe=dgb.bv.arbeitsmarktpolitik>